

**Entschädigungssatzung vom 06.02.2001 in der Fassung der II. Änderungssatzung
zur Entschädigungssatzung vom 14.12.2017; Neufassung zum 01.01.2018**

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

Vorbemerkung: Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

§ 1 Verdienstaufschlag

- (1) Gemeindevertreter, Beigeordnete und andere nach dieser Satzung ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstanden ist, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Durchschnittssatz von 16 Euro pro Stunde der wahrgenommenen Tätigkeit. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag verlangt werden, § 27 Abs. 1 HGO.
- (2) Den erforderlichen Nachweis eines Verdienstaufschlages haben die ehrenamtlich Tätigen gegenüber der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu erbringen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.
- (4) Selbstständig tätige Gemeindevertreter, Beigeordnete und andere nach dieser Satzung ehrenamtlich tätige Personen erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der einheitliche Höchstbetrag gem. § 27 Abs. 1 S. 6 HGO wird auf 32 Euro pro Stunde festgesetzt.
- (5) Die Gewährung des Durchschnittssatzes bzw. der Verdienstaufschlagpauschale wird gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 HGO auf Zeiten zwischen 08.00 und 17.30 Uhr beschränkt.
- (6) Die erforderlichen Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen, werden auf Antrag ersetzt.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten § 6 Absatz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes.
- (3) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

ab 01.01.2018

- Gemeindevertreter und Beigeordnete 25 Euro
- Gewählte Mitglieder von Beiräten und Kommissionen 25 Euro

- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder von Beiräten oder Kommissionen 25 Euro
 - zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige 25 Euro
 - Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden 25 Euro
- (2) Das Sitzungsgeld wird für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag auf das Zweifache begrenzt. Ersatzpflichtig sind Sitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung 108 Euro
 - stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung 16 Euro
 - Ausschussvorsitzende 31 Euro
 - Fraktionsvorsitzende 93 Euro
 - den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten 108 Euro
 - ehrenamtliche Beigeordnete 47 Euro
 - Vorsitzende eines Beirates 22 Euro
- Das stellvertretende Vorsitzende Mitglied eines Gremiums erhält im Falle der Leitung einer Sitzung für den höheren Aufwand die doppelte Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
- Das Mitglied eines Gremiums, welches die Schriftführung einer Sitzung übernimmt, erhält in diesem Falle für den höheren Aufwand die doppelte Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
- Der Anspruch auf die Pauschale nach Abs. 3 entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.
- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Für die Vertretung des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag in Höhe von 47 Euro gewährt.
- (6) Schriftführerinnen und Schriftführer sowie Bedienstete, die beratend an einer Sitzung teilnehmen, erhalten für jede angefangene Stunde der Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 25 Euro.

§ 4 Fraktionssitzungen

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles (§ 1), der Fahrkosten (§ 2) und Aufwandsentschädigung (§ 3 Abs. 1). Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 20 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, Beigeordnete und andere nach dieser Satzung ehrenamtlich Tätige Fahrkostenersatz nach § 2 dieser Satzung. Die Erstattung richtet sich nach dem Hessischen Reisekostengesetz.
- (2) Dienstreisen von Gemeindevertretern und von Mitgliedern der Beiräte werden vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung genehmigt. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

- (3) Dienstreisen von Beigeordneten und von Mitgliedern einer Kommission werden vom Bürgermeister genehmigt.
- (4) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Sachkostenerstattung für elektronische Medien

Zur Anschaffung elektronischer Medien erhalten Gemeindevertreter und Beigeordnete je Wahlperiode auf Nachweis einen Zuschuss in Höhe von bis zu 400,00 Euro, zweckgebunden für die Beschaffung eines digitalen Endgerätes.

Bei Verlust oder Aufgabe des Mandats ist der erhaltene Zuschuss im Verhältnis der Gesamtnutzungsdauer seit der Beschaffung zur verbleibenden Dauer der Wahlperiode zu erstatten.

Der Erstattungsbetrag steht nach Maßgabe von Satz 1 dem Nachrücker zu.

§ 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Abrechnung der Entschädigung nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung erfolgt im Regelfall quartalsweise. Entschädigungsleistungen sind ansonsten innerhalb eines Jahres beim Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

Die Neufassung der Entschädigungssatzung tritt ab 01.01.2018 in Kraft.